



MÜNSTER OSNABRÜCK
INTERNATIONAL AIRPORT

ENTGELTORDNUNG AVIATION 2017

FMO FLUGHAFEN MÜNSTER/OSNABRÜCK

Gültigkeit: 01.01.2017 – 31.12.2017
(inkl. Incentive-Regelung)



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Entgelte Aviation der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH

Genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. § 19b LuftVG

- 1.1 Allgemeine Bedingungen
- 1.2 Zahlungsbedingungen
- 1.3 Allgemeine Bedingungen/Sonstiges
- 1.4 Bemessungsgrundlage
- 1.5 Landeentgelte
- 1.6 Ermäßigungen
- 1.7 Passagierentgelte
- Sicherheitsentgelte
- 1.8 Ankermastentgelte
- 1.9 Abstellentgelte
- 1.10 Sonderregelungen
- 1.11 Verkehrsfördernde Konditionen
(Incentive-Regelung)

Seite 4-11

Nicht genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. § 19b LuftVG

- 1.12 PRM-Entgelte
- 1.13 Zentrale Infrastruktureinrichtungen
- 1.14 Zentrale Infrastruktureinrichtungen fix
- 1.15 Zentrale Infrastruktureinrichtungen variabel
- 1.16 Entgelte

Seite 12-13

- 1.17 Sonderleistungen Aviation
 - GAT
 - Counternutzungsentgelt
 - Personal
 - Flughafenfeuerwehr

Seite 14-16



Teil 2 Entgelte Bodenverkehrsdienste der FMO Airport Services GmbH

- 2.1 Allgemeine Bedingungen
- 2.2 Leistungsbeschreibung (Grundleistungen)
- 2.3 Grundleistungen
- 2.4 Zusatzleistungen
- 2.5 Sonderleistungen

Seite 17-26

Teil 3 Entgelte der FMO Security Services GmbH

- 3.1 Allgemeine Bedingungen
- 3.2 Leistungsbeschreibung
- 3.3 Entgelte

Seite 27-28

Teil 4 Entgelte der FMO Passenger Services GmbH

- 4.1 Allgemeine Bedingungen
- 4.2 Leistungsbeschreibung
- 4.3 Entgelte

Seite 29-30

Teil 5 Entgelte der WISAG FMO Cargo Service GmbH & Co. KG

- 5.1 Allgemeine Bedingungen
- 5.2 Entgelte
- 5.3 Zusätzliche Informationen

Seite 31-37



Teil 1 Entgelte Aviation

Genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. § 19b LuftVG

1.1 Allgemeine Bedingungen

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (FMO GmbH) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die FMO GmbH ihnen nicht widersprochen hat.

Schuldner aller Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung sind als Gesamtschuldner:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

1.2 Zahlungsbedingungen

Flughafenentgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
- Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in dekadischen Abständen, d.h. 10-tägig. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in EURO zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.



Alle Entgelte unterliegen dem Umsatzsteuergesetz gemäß § 10 Abs. 1. Der Entgeltsschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

1.3 Allgemeine Bedingungen/Sonstiges

Um die Streckeneinführung neuer Verbindungen vom Standort Münster/Osnabrück zu unterstützen beteiligt sich der Flughafen Münster/Osnabrück nach eigenem Ermessen am jeweiligen Vermarktungsaufwand einer Neustrecke. Dazu sind die jeweiligen Marketingkosten der Airline der Flughafengesellschaft in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, ist Greven vereinbart. Gerichtsstand ist Steinfurt.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

1.4 Bemessungsgrundlage

Für jede Landung/Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Münster/Osnabrück ist ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeugs und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der bei Landung/Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.

1.5 Landeentgelte

Die MTOM eines Luftfahrzeuges ist nachzuweisen durch das "Airplane Flight Manual" (AFM) Basic Manual Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.



- a) Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Lande-/Startentgeltes beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse bis 1.999 kg, die ausweislich eines Lärmzeugnisses nach NfL I-134/99 oder eines entsprechenden Nachweises den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß der Verordnung vom 5. Januar 1999 entsprechen:

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
	EUR	EUR	EUR
bis 999 kg	5,54	8,30	11,08
ab 1.000 kg bis 1.199 kg	5,81	8,71	11,63
ab 1.200 kg bis 1.399 kg	11,13	16,71	22,25
ab 1.400 kg bis 1.999 kg	15,29	22,94	30,56

- b) bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse ab 2.000 kg

Für Luftfahrzeuge			
mit Zulassung nach ICAO Annex 16			ohne Zulassung nach ICAO Annex 16
die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und in der Bonusliste enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und nicht in der Bonusliste enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, entsprechen	
EUR je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse			
EUR	EUR	EUR	EUR
7,00	11,28	22,59	45,18

Lärmabhängige Landeentgelte

Strahltriebwerke bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2 und 3 bzw. Chapter 5, 6, 8, 10 oder den LSL Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I-134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweisbar über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte für Flugzeuge zur Eingruppierung in die Kategorie „Chapter 3“ nach



Grundlage der Kategorie „Chapter 2“ und weiter auf der Grundlage „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 oder LSL“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Bonusliste des BMVBW (NfL I-83/03) für startende und landende Flugzeuge:

Für den Abflug:

alle Baureihen/-muster mit
einer MTOM* unter 25 t
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
Boing 717
Boeing 727-100 Reengined
mit 3 Tay-Triebwerken
Boeing 737 Typen 300 bis 800
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V
Lockheed 1011
McDonnell Douglas DC 10
McDonnell Douglas
DC 8-70 Baureihe
McDonnell Douglas MD11
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

*Maximum Take Off Mass

Für den Anflug:

alle Baureihen/-muster mit
einer MTOM* unter 25 t
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
Boing 717
Boeing 727-100 Reengined
mit 3 Tay-Triebwerken
Boeing 737 Typen 300 bis 800
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V
McDonnell Douglas DC 10-30
McDonnell Douglas
DC 8-70-Baureihe
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

*Maximum Take Off Mass

1.6 Ermäßigungen

Die in Abs. a) und b) genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse

- bis 3.000 kg um 40 %,
- über 3.000 kg um 55 %.

Es kann nur eine der genannten Ermäßigungen beansprucht werden. Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens:	
mit erhöhtem Schallschutz	5,54 EUR
mit Schallschutz	8,30 EUR
ohne Lärmzeugnis	11,08 EUR



- a) Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliert, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.
- b) Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

1.7 Passagierentgelte

Der Teil des Passagierentgeltes, der sich nach der Zahl der bei der Landung und beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, wobei die Transitpassagiere nur dann beim Start berechnet werden, wenn sie das Flugzeug vorher verlassen hatten, beträgt je Fluggast,	
- sofern der vorausgegangene Start/nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der Grenzen der Europäischen Union erfolgt ist	6,53 EUR
- sofern der vorausgegangene Start/nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz außerhalb der Grenzen der Europäischen Union erfolgt ist	6,79 EUR

Sicherheitsentgelt

Sicherheitsentgelt für sich an Bord befindende Passagiere bei der Landung/Start	0,49 EUR
---	----------



1.8 Ankermastentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt:	
- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	75,30 EUR
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	112,90 EUR
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	123,70 EUR

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:	
- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	16,10 EUR
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	22,60 EUR
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	28,50 EUR

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit dem Abbau.

1.9 Abstellentgelte

- Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf den Flughäfen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
- Die Höhe der Abstellentgelte wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessen.
- Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Std. bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse

bis 999 kg	2,20 EUR
ab 1.000 kg bis 1.199 kg	3,00 EUR
ab 1.200 kg bis 1.399 kg	3,60 EUR
ab 1.400 kg bis 1.999 kg	4,30 EUR
ab 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	2,20 EUR

- Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 3 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.
- Das Abstellentgelt ist vor dem Start in EURO (EUR) zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.
- Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.
- Für Segelflugzeuge werden Abstellentgelte nach besonderer Vereinbarung erhoben.



1.10 Sonderregelungen

- a) Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Lande-/Startentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.
- b) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, kein Lande-/Startentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- c) Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist kein Lande-/Startentgelt zu entrichten.
- d) Für Segelflugzeuge werden Lande-/Startentgelte nach besonderer Vereinbarung erhoben.

1.11 Verkehrsfördernde Konditionen (Incentive-Regelung)

Allgemeines

Der Flughafen Münster/Osnabrück gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung eines nachhaltigen und dynamischen Wachstums des Luftverkehrs die im Folgenden dargestellten Fördermaßnahmen.

Anspruchsberechtigt ist jede Fluggesellschaft, die ihre Flugverbindungen am FMO nachhaltig aufbaut. Die einzelnen Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen müssen erfüllt sein. Dazu haben die Fluggesellschaften dem FMO in geeigneter Form die Anspruchsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen nachzuweisen. Vor Inanspruchnahme einer Förderung stellt die Fluggesellschaft einen schriftlichen Antrag bei der Flughafengesellschaft unter Angabe des gewünschten Fördermodells. Flugverbindungen, bei denen bereits Fördermaßnahmen nach Punkt 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, bleiben bei der Festlegung des Passagieraufkommens gemäß Punkt 3 unberücksichtigt.

1. Förderung von Destinationen

Bei Aufnahme neuer ex FMO nicht bedienter Destinationen erhebt die Flughafengesellschaft für alle Leistungen nach § 19b Luftverkehrsgesetz eine Einsteigerpauschale. Diese beträgt:

- 8 € pro Einsteiger im ersten Jahr
- 10 € pro Einsteiger im zweiten Jahr
- 12 € pro Einsteiger im dritten Jahr



Die Zieldestination darf in den letzten 12 Monaten vor Aufnahme des Flugbetriebs nicht ex FMO bedient worden sein. Zudem müssen die zu fördernden Strecken mindestens einmal pro Woche im Sommer-/oder Winterflugplan bedient werden.

2. Förderung von streckenbezogenem Wachstum

Zielsetzung für das streckenbezogene Wachstum ist es, nachhaltiges Passagierwachstum am Flughafen Münster/Osnabrück zu fördern. An diesem Programm können alle Fluggesellschaften teilnehmen, die im jeweiligen Förderjahr mindestens 1.000 Einsteiger auf der entsprechenden Strecke ab FMO befördern.

Das Mindestwachstum für die Inanspruchnahme der Förderung beträgt je Strecke 10 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Ab dem Erreichen der Mindestwachstumsgrenze werden alle darüber hinaus anfallenden Entgelte im Sinne des § 19b Luftverkehrsgesetz zu 100 % gutgeschrieben.

Das Wachstum der jeweiligen Strecke wird nur gefördert für den Fall, dass das gesamte Angebot der jeweiligen Destination am Standort um das entsprechende Passagieraufkommen steigt.

Der durch die Förderung des streckenbezogenen Wachstums erreichte Betrag wird zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) gutgeschrieben.

3. Förderung nach Passagiervolumen

Fluggesellschaften, die während eines Kalenderjahres Passagiere gemäß nachfolgender Staffelung befördern, erhalten zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) eine Gutschrift für das im betrachteten Jahr erreichte Passagieraufkommen auf die Entgelte gemäß § 19b Luftverkehrsgesetz.

Passagieraufkommen	Rabatt
ab 100.000	10 %
ab 160.000	15 %
ab 220.000	20 %
ab 280.000	35 %



Nicht genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. § 19b LuftVG

1.12 PRM-Entgelt

PRM-Entgelt für sich an Bord befindende Passagiere bei der Landung/Start	0,34 EUR
--	----------

In die Zahl der bei Landung/Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

- Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v.H. des Tariffahrtpreises entrichtet wurde,
- Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz.

1.13 Zentrale Infrastruktureinrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen. Die Disposition der zentralen Einrichtungen, d. h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der Zurverfügungstellung, wird durch die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH vorgenommen.

Liegt zwischen Fluganmeldung und Landung ein Zeitraum von weniger als 12 Stunden und findet die Landung zwischen 22.00 h und 06.00 h lokal statt, wird ein Zuschlag von 30 % auf die Entgelte für die zentrale Infrastruktur erhoben.

1.14 Zentrale Infrastrukturen fix pro Tonne MTOM

Positionsentgelt

Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen.

Bereitstellung und Betrieb der für die Flugzeugabfertigung notwendigen Flächen im Rahmen des jeweiligen Ausbaustandes.

Die Abfertigungspositionen sind gemäß den geltenden Vorschriften markiert und aufgeteilt. Sie werden technisch überwacht und regelmäßig gemäß internationaler Vorschriften gereinigt und instandgehalten.

Selbstabfertiger sind verpflichtet, nach der Abfertigung die Abstellflächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.



Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalien- und Abfallentsorgung

Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und Entsorgung fester Abfallstoffe im Vorfeldbereich (außer Bordküchenabfälle)

Vorhalten und Betrieb einer Wasserstation mit Entkeimungsanlage und Aufbereitung von Frischwasser für die Versorgung der Flugzeuge

Vorhalten und Betrieb einer Fäkalienstation für die Entsorgung aller aus den Flugzeugen anfallenden Fäkalien. Die Entsorgung erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften

Vorhalten und Betrieb von besonders gekennzeichneten Abfallbehältersystemen zur Aufnahme fester Abfallstoffe aus Flugzeugen

1.15 Zentrale Infrastrukturen variabel pro Landevorgang

Flughafen Informations- und Displaysystem (FIDS)

Das Kommunikationsnetz und zentrale technologische Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen.

Lotsen und Andocken

Der Flughafenbetreiber ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle (Verkehrszentrale) über geeignete Medien, wie Funk und Follow-me-Fahrzeuge.

1.16 Entgelte

ZI fix pro Tonne MTOM; Entrichtung bei Landevorgängen		
Leistung		EUR
Positionsentgelt		3,60/t MTOM
Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalien- und Abfallentsorgung		

ZI pro Landevorgang		
Leistung		EUR
Flughafen Informations- und Displaysystem (FIDS)		42,20/ Landung
Einrichtungen zum Lotsen und Andocken von Flugzeugen		



1.17 Sonderleistungen Aviation

GAT Listung LFZ-Hallennutzung (Unterstellung ohne Ein- und Aushallen)		
Leistung	Monatspauschale €	Tagessatz €
bis 500 kg	154,50	13,50
bis 1000 kg	201,00	16,50
1001 – 2000 kg	338,00	24,50
2001 – 3000 kg	506,00	36,00
3001 – 4000 kg	574,00	40,00
4001 – 5000 kg	787,00	54,50
5001 – 8000 kg	923,00	64,00
8001 – 10000 kg	1.396,50	98,00
10001 – 12000 kg	2.028,00	142,00
ab 12001 kg	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
GAT Infrastruktur (ersetzt das variable Landeentgelt, das Sicherheitsentgelt und das PRM-Entgelt) und beinhaltet die Vorhaltung der Crewrest- und Briefing-Räume sowie die Selfbriefing-Einrichtungen für MET und AIS; Schul- und Einweisungsflüge ausgenommen.	ab 2000 – 5700 kg	15,50
	5701 – 14000 kg	27,00
	14001 – 20000 kg	47,50
	20001 – 30000 kg	78,00
	30001 – 40000 kg ab 40001 kg	141,50 205,00
Halterfeststellung	pro Vorgang	16,50
GAT Handling fix(verpflichtend)	bis 2000 kg	10,00
	2001 bis 5700 kg	52,50
	5701 – 14000 kg	131,50
	14001 – 20000 kg	157,50
	20001 – 30000 kg	205,00
	30001 – 40000 kg ab 40001 kg	257,50 315,00
GAT Extra Service	pro Vorgang	37,00
GAT VIP Handling Add on	pro Vorgang	400,00
GAT Zusatzleistungen Catering	pro Vorgang	10,00
Extra Porter Service	pro Gepäckstück	10,00
Pax-Beförderung GAT+ zur Abfertigung/zum LFZ	je Vorgang	19,50

Counternutzungsentgelt

Disposition, Bereitstellung und Verwaltung der Abfertigungsschalter sowie Bereitstellung von Stau- und Warteflächen vor den Abfertigungsschaltern. Für diese Leistungen werden die Entgelte dem jeweiligen Abfertiger in Rechnung gestellt.

Leistung	Einheit	EUR
Check-In Counternutzung Basis für die Berechnung sind die in der tagesaktuellen Disposition festgelegten Zeiträume, die, soweit keine abweichenden Absprachen getroffen werden, jeweils bis zum Ende des Boardingvorgangs gelten.	je angef. ½ h	17,00



Personal		
Leistung	Einheit	EUR
Bewachung von Flugzeugen	je angefangene ½ h*)	24,70
Reinigungsdienst (auch Gate-Reinigung)	je angefangene ½ h*)	24,70
Handwerker und Facharbeiter	je Arbeitswert **)	5,70
Meister/TK-Techniker	je Arbeitswert**)	6,40
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Einsatz bei externen Firmen)	je angefangene ½ h*)	57,70
Hausmeister	je angefangene ½ h*)	34,00
Ingenieur	je angefangene ½ h*)	59,70
Verwaltungskraft	je angefangene ½ h*)	37,00
Hilfskraft	je angefangene ½ h*)	24,70
*) bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30 %		
**) 10 Arbeitswerte entsprechen 1 Stunde		

Flughafenfeuerwehr		
Feuerschutz		
Leistung	Einheit	EUR
Gestellung von Feuerschutz a) beim Betanken eines LFZs mit Passagieren	je Vorgang	118,50
Gestellung von Feuerschutz b) je Anlassvorgang (auf Anforderung)	je Vorgang	118,50
Sicherheitsdienst bei Schweißarbeiten mit Fahrzeug einschl. 2 Mann Besatzung	je angefangene ½ h	142,00
Materialien		
ABC-Löschpulver	kg	10,50
BC-Löschpulver	kg	9,60
Schaummittel	je Liter	Tages- preis
Kohlensäurepatrone bis 1kg	Patrone	27,70
Trockenlöscher füllen (12 kg)	Löscher	174,80
Ölbindemittel	je Sack	38,90
Ölbindemittel	kg	1,95
Ablaufrinne	je Tag	20,60
Sand	t	Tages- preis
Putzlappen	kg	4,50
Kabeltrommel 50 m	je angefangene ½ h Tageshöchstsatz	3,30 19,50
Kabeltrommel 100 m	je angefangene ½ h Tageshöchstsatz	8,20 26,00
Einsatz von Hebekissen	je Vorgang	siehe Bergeplan
Entsorgung Kraftstoff		Tagespreis



Arbeitsstundensätze		
Leistung	Einheit	EUR
Brandinspektor	je angefangene ½ h*)	67,50
Hauptbrandmeister / Oberbrandmeister	je angefangene ½ h*)	54,50
Brandmeister	je angefangene ½ h*)	41,50
Unterbrandmeister/Oberfeuerwehrmann	je angefangene ½ h*)	31,50
Hilfskraft (Aushilfe)	je angefangene ½ h*)	21,50
*) bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 lokal Zuschlag von 30 %		
Feuerwehrfahrzeuge und -geräte (ohne Personal und Hilfsmittel)		
Leistung	Einheit	EUR
Einsatzleitwagen	je angefangene ½ h	28,00
Feuerwehrfahrzeug	je angefangene ½ h	46,00
Feuerwehrfahrzeug/ Öleinsatz	je angefangene ½ h	68,70
Feuerwehrfahrzeug mit Abrollbehälter Bergung	je angefangene ½ h	72,00
Feuerwehrfahrzeug mit Abrollbehälter Tank	je angefangene ½ h	72,00
Feuerwehrfahrzeug mit Abrollbehälter Mulde	je angefangene ½ h	72,00
Großtanklöschfahrzeug	je angefangene ½ h	139,00
Feuerwehrfahrzeug Seilwindenbetrieb	je angefangene ½ h	40,50
Kleinlöschfahrzeug	je angefangene ½ h	38,50
Teleskopmastbühne bis 32 m	je angefangene ½ h	139,00
Universal-Arbeitsgerät (Merlo)	je angefangene ½ h	40,50
Bergungsvorgang	je MTOM	70,50
Bergungsgeräte	je angefangene ½ h	siehe Bergeplan
Lichtmast mit 5 kVA-Stromerzeuger	je angefangene ½ h	39,50
Lichtmast mit 30 kVA-Stromerzeuger	je angefangene ½ h	52,50
Motorkettensäge	je angefangene ½ h	20,20
Tauchpumpe	je angefangene ½ h	15,90
Standrohr mit Schlüssel	Tag	30,20
Wassersauger	je angefangene ½ h	15,90
Druckschlauch – C –	Tag	14,90
Druckschlauch – B –	Tag	14,90
Prüfung Feuerlöscher	Gerät	19,90
Strahlenmessgerät	je Vorgang	27,80
Gasmessgerät	je Vorgang	27,80
Ausbildung an Kleinlöschgeräten	je Teilnehmer	26,50
Vorbereitung von Fahrzeugen für eine Präsentation im Terminal	je Vorgang	118,00

Sonstige Leistungen		
Leistung	Einheit	EUR
Begleitungsservice mit Vorbesprechung/oder Konvoi	je Vorgang	157,50
VIP-Betreuung mit erhöhtem Koordinations- aufwand und Einsatz von BLD oder PC-F	je Vorgang	609,00
Betreuungseinheiten für Passagiere	je Kiste	110,30
Deckensets für Passagiere	je Set	11,00



Teil 2

Entgelte Bodenverkehrsdienste der FMO Airport Services GmbH

2.1 Allgemeine Bedingungen

Durchführung der Bodenverkehrsdienste

Die FMO Airport Services GmbH führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis und die unter Zusatzleistungen aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.

Auf Anforderung führt die FMO Airport Services GmbH auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Sonderleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Die FMO Airport Services GmbH erbringt die in Teil 2 aufgeführten Leistungen mit geschultem Personal. Die FMO Airport Services GmbH ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die FMO Airport Services GmbH behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.

Die Luftverkehrsgesellschaften und die FMO Airport Services GmbH unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Die Luftverkehrsgesellschaften werden die FMO Airport Services GmbH mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Die FMO Airport Services GmbH wird im Bedarfsfalle von den Luftverkehrsgesellschaften entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Die FMO Airport Services GmbH wird Informationen, die in Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaften enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Planmäßige Flüge

Die FMO Airport Services GmbH verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaften auf dem Flughafen Münster/Osnabrück die im Grundleistungsverzeichnis und im Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (Verkehrsleitung) gemeldet werden.

Damit die FMO Airport Services GmbH die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, sind die Luftverkehrsgesellschaften verpflichtet, die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Anknunft- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie



alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.

Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Die FMO Airport Services GmbH wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von den Luftverkehrsgesellschaften oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Münster/Osnabrück durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FMO Airport Services GmbH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste werden die Luftverkehrsgesellschaften der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgesellschaften abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend § 29 LuftVG zu verfahren.

Die Luftverkehrsgesellschaften werden der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

Standard der Bodenverkehrsdienste

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den bei der FMO Airport Services GmbH üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Die FMO Airport Services GmbH wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaften und der FMO Airport Services GmbH werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaften mit einzubeziehen.

Entgelte

Für die von der FMO Airport Services GmbH durchgeführten Grundleistungen sind, abhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß nachstehendem Verzeichnis zu entrichten.



Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den Luftverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gemäß nachstehendem Verzeichnis entrichtet.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FMO Airport Services GmbH gestattet.

Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Anpassung der Entgelte

Die FMO Airport Services GmbH hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Zahlungsbedingungen

Siehe Teil 1.2 der Zahlungsbedingungen der FMO GmbH.

Haftung

Die FMO Airport Services GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FMO Airport Services GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FMO Airport Services GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die FMO Airport Services GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FMO Airport Services GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FMO Airport Services GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

Sonstiges

Siehe Teil 1.3 der Allgemeinen Bedingungen/Sonstiges der FMO GmbH.



2.2 Leistungsbeschreibung Grundleistungen (Vorfelddienste)

1. Anbringen und Entfernen der Bremsklötze am Bugfahrwerk, Feststellvorrichtungen, Heckstützen und Fahrwerksicherungen.
2. Leeren der Toilettenbehälter sowie Erneuern der Chemikalien in den Toiletten und Auffüllen der Spülwasserbehälter (Chemikalien werden vom Auftraggeber geliefert oder vom Flughafen gesondert in Rechnung gestellt).
3. Kabinensäuberung (soweit innerhalb der planmäßigen Aufenthaltsdauer möglich):
Zugrunde gelegt ist das AHM 802, 4.11, Subsection 3.11.2
 - a) Leeren von Aschenbechern,
 - b) Abfallbeseitigung,
 - c) Abfall aus Sitztaschen und Ablagen über den Sitzen entfernen,
 - d) Tische abwischen,
 - e) Sitze reinigen und Gurte legen,
 - f) Fußboden und -beläge reinigen,
 - g) Abfallbehälter entleeren und säubern
 - h) äußerliche Reinigung der Bordküche (Waschbecken und Arbeitsflächen) und der Toiletten (Waschbecken, Schüsseln, Sitze und Spiegel),
 - i) Entfernen, soweit nötig, von Verschmutzungen durch Übelkeit, Essensreste oder auffällige Flecken.

Preise der Night-stop-Reinigung müssen separat verhandelt werden und richten sich nach den angeforderten Dienstleistungen.

Darüber hinausgehende Reinigungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

4. Sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug und Ladung an den Auftraggeber, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.
5. Schließen und ggf. Sichern der Türen und Ladeluken des Flugzeuges gemäß den Weisungen des Auftraggebers.
6. Feuerschutz beim Anlassen der Triebwerke mit geeignetem Feuerlöschgerät.
7. Hin- und Rückführen der Fluggast- und Besatzungstreppen sowie deren Zubehör zum und vom Flugzeug.
8. Hin- und Rückführen der Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge von und zum Flugzeug.
9. Ausladen von Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) aus dem Flugzeug (außer Nachtluftpost).
10. Beförderung von Gepäck vom Flugzeug zum Übergabepunkt zentraler Infrastruktureinrichtungen. Die Haftung der FASG endet in dem Augenblick, in dem das Transportband in den Abfertigungsraum einläuft.
11. Beförderung von Fracht zwischen Flugzeug und Frachtlager auf dem Flughafen.



12. Beförderung von Post zwischen Flugzeug und Postdienststelle auf dem Flughafen (außer Nachtluftpost).
13. Beförderung der Dienstpostsäcke des Auftraggebers zwischen Flugzeug und Abfertigungsbüro.
14. Befördern von Umladegepäck an die vom Auftraggeber bestimmte Sammelstelle und Einholen der Übernahmebescheinigung von der übernehmenden Gesellschaft.
15. Umladen von Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) zwischen Flugzeug des Auftraggebers gemäß dessen Weisungen (außer Nachtluftpost).
16. Auf Verlangen und Weisung des Auftraggebers, Aus- und Einladen von Besatzungsgepäck sowie dessen Beförderung zwischen dem Flugzeug und der Ankunftshalle oder vom Gepäckschalter zum Flugzeug.
17. Aus- und Einladen sowie Befördern und Lagern von Ballast. Auf Anforderung des Auftraggebers Gestellung und Füllung von Ballastbehältnissen gegen gesonderte Berechnung.
18. Gestellen von Bodenstromgeräten während der Bodenzeit bis zu 1 Std.
19. Beladen des Flugzeuges mit Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) (außer Nachtluftpost).
20. Sicherung der Ladung mit dem vom Auftraggeber gestellten Material.

Abfertigungsentgelte für Grundleistungen

Für Abfertigungsleistungen innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, die den Grundleistungen gem. Verzeichnis entsprechen, sind Entgelte für Lande- und Startleistung gemäß . Entgeltordnung zu entrichten.

Die Gestellung von Abfertigungspersonal, Fahrzeugen und Geräten durch die Luftverkehrsgesellschaft (LVG) ohne vorherige Vereinbarung sowie verminderte oder entfallende Abfertigungsleistungen infolge geringem Ladefaktor oder anderer Gründe, auf die die Flughafengesellschaft keinen Einfluss hat, haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abfertigungsentgelte.

Technische Landung

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte für die Landung berechnet.



Zuschläge für Grundleistungen der Bodenverkehrsdienste der FMO Airport Services GmbH

- a) Bei getrennter Abfertigung, d. h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeugs mehr als 90 Minuten beträgt, erhöht sich das Entgelt für die Grundleistungen um 40 % auf 140 %. Bei einem Aufenthalt des Luftfahrzeugs über 24 Stunden erhöht sich das Entgelt für Grundleistungen um 200 % auf 300 %.
- b) Wird nach beendetem Ladevorgang, aber vor Beendigung der Gesamtabfertigung, auf Veranlassung der Luftverkehrsgesellschaft eine Teilent- oder -beladung durchgeführt, so erhöht sich, wenn das Flugzeug am gleichen Tag startet und die Be- und Entladearbeiten teilweise neu durchzuführen sind, das Entgelt für Grundleistungen um 100 % auf 200 %. Wenn die vollständigen Abfertigungsarbeiten zweimal ausgeführt werden müssen, so erhöht sich das Entgelt für Grundleistungen um 200 % auf 300 %.
- c) Bei Startabsage nach abgeschlossener Beladung erhöht sich durch die erforderliche Mehrarbeit der Wiederentladung das Entgelt für die Grundleistungen um 100 % auf 200 %.
- d) Beträgt bei der Abfertigung eines Passagierflugzeuges die Zuladung bzw. Ausladung mehr als 50 % des Gewichtes der Beladung des Luftfahrzeuges von Fracht oder Post, so erhöhen sich die Entgelte für o. g. Leistungen um 25 % auf 125 %.
- e) Bei der Abfertigung eines Frachtflugzeuges erhöhen sich die Entgelte für die o. g. Leistungen um 100 % auf 200 %.
- f) Das Entgelt für die Abfertigung eines reinen Frachtflugzeuges wird gem. der korrespondierenden MTOM-Kategorie eines Passagierflugzeugs plus dem o. g. Aufschlag von 100 % erhoben.
- g) Bei Abfertigung eines In- und gleichzeitigem Outbound Ferry-Fluges werden 40 % des Grundleistungsentgeltes zzgl. eventuell anfallender Sonderleistungen erhoben.

Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.



2.3 Entgelte Grundleistungen für Bodenverkehrsdienste

Das Abfertigungsentgelt für Passagierflugzeuge richtet sich nach der Sitzplatzanzahl		
Sitzplätze	pro Start	Pro Landung
001 – 009	27,50	27,50
010 – 029	88,60	88,60
030 – 049	149,40	149,40
050 – 069	211,20	211,20
070 – 089	272,30	272,30
090 – 109	333,40	333,40
110 – 129	379,80	379,80
130 – 149	438,60	438,60
150 – 169	497,50	497,50
170 – 189	549,30	549,30
190 – 209	607,40	607,40
210 – 229	665,50	665,50
230 – 249	723,70	723,70
250 – 269	781,80	781,80
270 – 289	840,90	840,90
290 – 309	886,20	886,20
310 – 329	943,50	943,50
330 – 349	1.000,90	1.000,90
350 – 369	1.058,20	1.058,20
370 – 389	1.115,60	1.115,60
390 – 409	1.173,00	1.173,00
Bei der Abfertigung von Flugzeugen unter Einsatz von eigenen Treppen reduziert sich das Grundleistungsentgelt um 6,98 EUR.		

2.4 Entgelte Zusatzleistungen

Push Back		
1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Die Schleppstange ist von der LVG zu stellen.		
2. Herausdrücken des Luftfahrzeugs aus der Parkposition in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG (Walk-out-Assistance).		
3. Gestellung von Personal für die Walk-out-Assistance.		
Leistung	Einheit	EUR
LFZ bis 20 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	160,00
LFZ bis 90 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	186,00
LFZ über 90 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	253,00



Schleppen von LFZ

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Die Schleppstange ist von der LVG zu stellen.
2. Schleppen des Luftfahrzeugs in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG.

Leistung	Einheit	EUR
auf Anfrage der LVG		
LFZ bis 20 t MTOM	je Vorgang	130,50
LFZ bis 90 t MTOM	je Vorgang	154,50
LFZ über 90 t MTOM	je Vorgang	221,50

Enteisung

Leistung	Einheit	EUR
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen bis zu 5,7 t MTOM inkl. Bedienung	je angefangene ¼ h	373,50
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen ab 5,7 t MTOM inkl. Bedienung	je angefangene ¼ h	641,00
Enteisungsflüssigkeit inkl. Entsorgung	pro Liter	6,70
heißes Wasser	pro Liter	0,28

Zusätzliche Reinigungsleistungen nach Vereinbarung

2.5 Entgelte Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Soweit bei den Gestellungen von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Gestellung der Bedienung oder des Fahrers enthalten ist, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.



Personal		
Leistung	Einheit	EUR
Flugzeugabfertiger	je angefangene ½ h*)	24,50
Schichtführer Flugzeugabfertigung	je angefangene ½ h*)	35,50
Betriebsleiter	je angefangene ½ h*)	46,50
*) bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 lokal Zuschlag von 30 %		

Geräte und Fahrzeuge ohne Bedienung		
Leistung	Einheit	EUR
Gabelstapler 3,5 t	je angefangene ½ h	43,50
Gabelstapler 9,0 t	je angefangene ½ h	52,50
Hubwagen 3,5 t	je angefangene ½ h	43,50
Hubarbeitsbühne	1 h	53,50
Hubarbeitsbühne	1 Tag/pro Tag	272,00
Hubarbeitsbühne	2 Tage/pro Tag	262,00
Hubarbeitsbühne	3 Tage/pro Tag	255,50
Hubarbeitsbühne	5 Tage/pro Tag	250,50
Flugzeugladebühne bis 7 t	je angefangene ½ h	75,00
Main-Deck-Loader	je angefangene ½ h	165,00
Container- oder Palettentransporter	je angefangene ½ h	47,50
Förderband	je angefangene ½ h	29,00
Flugzeugschlepper bis 5,7 t MTOM	je angefangene ½ h	33,50
Flugzeugschlepper bis 20 t MTOM	je angefangene ½ h	79,00
Flugzeugschlepper bis 90 t MTOM	je angefangene ½ h	105,00
Flugzeugschlepper über 90 t MTOM	je angefangene ½ h	165,00
Fäkalienservice	je angefangene ½ h	51,50
Frischwasserservice	je angefangene ½ h	48,50
GPU 28/112 V/2000 A	je angefangene ½ h	30,00
GPU 200 V/400 Hz/90 kVA	je angefangene ½ h	49,50
Batterieanlassgerät	je Vorgang	10,80
Fluggasttreppe – groß –	je angefangene ½ h	20,50
Fluggasttreppe – mittel –	je angefangene ½ h	16,50
Fluggasttreppe – klein –	je angefangene ½ h	13,90
Kehrsaugmaschine	je angefangene ½ h	32,50
Förderbandwagen	je angefangene ½ h	27,80
Hochdruckreiniger (ohne Material)	je angefangene ½ h	12,40



Geräte und Fahrzeuge ohne Bedienung		
Leistung	Einheit	EUR
Kabinenvorheizung	je angefangene ½ h	91,00
Druckluftstartgerät	je Vorgang	164,50
Kompressor	je angefangene ½ h	14,40
Gepäckwagen	je angefangene ½ h	2,70
Staubsauger	je angefangene ½ h	5,30
Ballast 25 kg	je Sack	11,90
Verzurrmaterial	je Gebinde	6,50
Universalreiniger		Tagespreis

Sonstige Leistungen		
Leistung	Einheit	EUR
Crew-Beförderung zur Abfertigung/zum LFZ	je Vorgang	19,50
UM-Transport mit Passagierbus Übergabe an die LVG an Gebäudekante /Ankunft oder am LFZ	je UM	9,50
Übergabe an Info/Terminal	je UM	19,00
Passagier-/Besucherbus	je ½ h	79,00
Flugzeuge Schleppen von und zur Tankfläche	je Vorgang bis 2 t	17,25
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 6 t	33,25
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 10 t	48,65
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang über 10 t	63,50
Flugzeuge Ein- und Aushallen	je Vorgang bis 2 t	34,50
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 6 t	66,50
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 10 t	97,30
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang über 10 t	127,00
Verankerung von Kleinflugzeugen	je Vorgang	12,40
Markierung von Kleinflugzeugen	je Vorgang	10,20
Rangierhilfe bei Kleinflugzeugen	je Vorgang	7,20
Anbringen und Entfernen der Bremsklötze am Hauptfahrwerk	je Vorgang	11,70
Aufstellen und Entfernen von Pylonen	je Vorgang	11,70
Unimog mit Fahrer	je angefangene ½ h	82,50
Catering beladen	je Container	5,30
Catering entladen	je Container	5,30
Batterie laden 12 V, 24 V	je Vorgang	15,50
Gepäckidentifikation	pro Sitz	2,90
Reinigung Cockpitscheiben	je Vorgang	23,50



Teil 3

Entgelte FMO Security Services GmbH

3.1 Allgemeine Bedingungen

Siehe Bedingungen der FMO GmbH (Teil 1.1-1.3)

3.2 Leistungsbeschreibung

Die FMO Security Services GmbH führt nach EU VO 300/2008 (185/2010) und der Luftsicherheitsschulungsverordnung (LuftSiSchulV) Schulungen und Unterweisungen mit zugelassenen Trainern nach § 5, 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durch. Die Schulungen/Einweisungen werden im Klassenraum für Gruppen bis zu max. 12 – 15 Schülern angeboten. Einzelschulungen können separat vereinbart werden. Die Schulung/Einweisung endet je nach Vorgabe der LuftSiSchulV mit einem Lerntest und einem Zertifikat. Die FMO Security Services GmbH ist ferner lizenziert, folgende Schulungen durchzuführen: 11.2.3.1 (a) und (b), 11.2.3.3, 11.2.3.4, 11.2.3.10, 11.2.3.5, 11.2.4, 11.2.5, 11.2.6, 11.2.7.

Grundschulungen für Anwärter von Luftsicherheitsassistenten/-innen und Refreshing-Schulungen nach § 5 LuftSiG können auf Anfrage vereinbart werden.

3.3 Entgelte

Leistung	Einheit	EUR
Schulung für „Sonstiges Personal“ nach EU VO 185/2010 Anhang 11.2.6 (3 h)	pro Person	60,00
Schulung für „Sonstiges Personal“ nach EU VO 185/2010 Anhang 11.2.6 als online-Schulung	pro Person	50,00
Schulung für „Sicherheitspersonal“ nach EU VO 185/2010 Anhang 11.2.3.5 (30 UE) (oder nach Vereinbarung)	pro Person (ab 5 Personen)	400,00
DGR Schulung PK-12/PK-9; 6 h inkl. Prüfung (oder nach Vereinbarung)	pro Person (ab 5 Personen)	80,00
Schulung für Kontrollpersonal nach Kap. 11.2.3.3; 20 UE (Umschulung)	pro Person (ab 5 Personen)	400,00
Schulung LuftAss. oder LSKK-Grundausbildung gem. EU VO 185/2010 Kap. 11.2.3.1 (NLSP Kap. 11.2.3.1 a + b); 220 UE (oder nach Vereinbarung)	pro Person (ab 5 Personen)	1.600,00
Schulungen für „bekannte Lieferanten von FH Lieferungen“ nach EU VO 185/2010		
Schulung für Kontrollpersonal nach Kap. 11.2.3.3; 48 UE (Initial Schulung, ohne technische Kontrollen)	pro Person (ab 5 Personen)	650,00
Schulung für Fahrzeugkontrollkräfte inkl. FH Lieferungen nach Kap. 11.2.3.4 + 11.2.3.10; 44 UE (inkl. behörtl. Prüfung)	pro Person (ab 5 Personen)	600,00
Schulung für Sicherheitsbeauftragte nach Kap. 11.2.5; 24 UE	pro Person*	720,00
Schulung für Personal für andere Kontrollen nach Kap. 11.2.3.9; 11 UE	pro Person*	495,00



MÜNSTER OSNABRÜCK
INTERNATIONAL AIRPORT

Leistung	Einheit	EUR
Schulung „Allgemeines Sicherheitsbewusstsein“ nach Kap.11.2.7 3 UE	pro Person (ab 5 Personen)	50,00
Duplikat Schulungsbescheinigungen erstellen/versenden	pro Vorgang	10,00
Luftsicherheitsassistent/-in	pro ½ h	20,00
Supervisor FSSG	pro ½ h	28,35
Trainer FSSG	pro ½ h	28,35

*für mehrere Personen nach Vereinbarung



Teil 4

Entgelte FMO Passenger Services GmbH

4.1 Allgemeine Bedingungen

Siehe Bedingungen der FMO GmbH (Teil 1.1-1.3)

4.2 Leistungsbeschreibung

Passagierhandling

- Check-In der Passagiere nach den Procedures der jeweiligen Airlines inkl. Check-In Countermiete,
 - Boarding,
 - Betreuung von UMS, MAAS etc.,
 - Supervision aller Check-Ins,
 - Trainings der MA,
 - Handling aller Unregelmäßigkeiten,
 - Nachbearbeitung der Flüge (Telexe, Tickets sortieren und versenden).

Gepäckermittlung

- Bearbeitung aller Unregelmäßigkeiten bis hin zur Auslieferung,
- Fundgegenstände.

Operations

- Zusammenstellen und Bereitstellen aller erforderlichen Flugdokumente (NOTAMs, Flugpläne, Wetter etc.),
- Erstellen der Ladepapiere,
- Ramphandling (Überwachung der Beladung nach Airline Procedures),
- Erstellen der Load- und Trimsheets,
- Pflege der Dokumentation (Tripfiles, GOMs),
- Koordinierung aller Arbeiten während der Bodenzeit (Reinigung, Catering, Be- und Entladung, Slots etc),
- Absetzen der post departure messages,
- Handling von Unregelmäßigkeiten (Diversions, Cancellations),
- Kontakt zu den verschiedenen Airlines bei Unregelmäßigkeiten,
- Update der verschiedenen Computerprogramme bei z.B. Aircraft-Change.



4.3 Entgelte

Abfertigung Passagiere und Gepäck		
Leistung	Einheit	EUR
Gesamter Vorgang der Abfertigung von Passagieren und Gepäck zum Zweck des Abflugs einschl. Bearbeitung und Bereitstellung entspr. Abfertigungsdokumente inkl. Check-In-Countermiete.	pro angebotenem Sitz des abzufertigenden LFZ	4,20
	Mindestpreis	125,00
Systemkosten für Check-In (AXSControl)	pro Passagier	0,20
Materialkosten	pro Passagier	0,10
Rabatt Live in/Ferry out: 70 %		

Zusatzleistungen		
Leistung	Einheit	EUR
OPS Handling-Agent	pro angef. ½ h (Mindestberechnungszeit ½ h)	17,50



Teil 5

Entgelte WISAG FMO Cargo Service GmbH & Co. KG

5.1 Allgemeine Zahlungsbedingungen der WISAG FMO Cargo Service GmbH & CO. KG (WCS FMO)

1. Allen Lieferungen und Leistungen der WFCS liegen, soweit nicht andere Bedingungen gelten, die nachstehenden Allgemeinen Zahlungsbedingungen zu Grunde. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der WCS FMO. Abweichenden Bedingungen des Lieferungs- oder Leistungsempfängers widerspricht die WCS FMO hiermit ausdrücklich.
2. Die Entgelte der WCS FMO sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
3. Die WCS FMO ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.
4. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Sie können in bar verlangt werden. Werden Schecks oder Wechsel angenommen, wird der Forderungsausgleich erst mit vorbehaltloser Gutschrift bzw. Zahlung bewirkt.
5. Bei Lieferungen behält sich die WCS FMO das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung vor.
6. Die WCS FMO ist jederzeit berechtigt, für entstandene oder zukünftige Ansprüche aus Lieferungen oder Leistungen eine angemessene Sicherheit nach ihrer Wahl durch Hinterlegung einer unverzinslichen Geldsumme bei der WCS FMO, durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder in sonstiger Weise zu verlangen.
7. Bei verspäteter Zahlung bleibt die Geltendmachung von Zinsen und Verzugschaden vorbehalten.
8. Der Lieferungs- oder Leistungsempfänger kann einen Anspruch der WCS FMO weder mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greven, Kreis Steinfurt.
10. Soweit nicht in 1.-9. geregelt, gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5€/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSP gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen.



5.2 Entgelte

Code	Art der Leistung	Einheit	EUR
1.	<u>Handling Import</u>		
9101	Frachtschlag Import	Kg/Mindestentgelt 15,00 €	0,12
9103	Handling Speditionsgut Import	Kg/Mindestentgelt 7,50 €	0,06
9201	RFS-Abfertigung Import/Dokumentation inkl. Zoll	Minimum	5,25
		Maximum	36,75
		Kg	0,05
9702	Postabfertigung	Kg	0,12
2.	<u>Handling Export</u>		
9102	Frachtschlag Export	Kg/Mindestentgelt 15,00 €	0,12
9104	Handling Speditionsgut Export	Kg/Mindestentgelt 7,50 €	0,06
9702	Postabfertigung	Kg	0,12
3.	<u>Lagerung Import/Export</u>		
9018	Lagergeld Importfracht ab 48h nach Ankunft	je angef. 100 Kg/Tag	2,00
		Mindestentgelt/Tag	5,00
9021	Lagergeld Exportfracht und NRTG	je angef. 100 Kg/Tag	1,50
	ab 24h nach Anlieferung	Mindestentgelt/Tag	5,00
9037	Sonderlager Kühl-/Tiefkühlfracht	je Palette/Tag	5,65
		Mindestentgelt/Tag	17,00
		Maximum/Tag	56,50
9038	Sonderlager Wertfracht	Kg/Tag	0,55
		Mindestentgelt /Tag	27,50
9211	Einlagerung Luftfrachtgut/Wiedereinlagerung	Kg/Mindestentgelt 5,00 €	0,12



Import u. Export, NRTG

9212	Lagergeld Hanging Garment Gestell	je Gestell/Tag 72h nach Ankunft	5,00
------	-----------------------------------	------------------------------------	------

4. Sonderleistungen Import

9000	ATLAS-Gebühr	je MAWB/HAWB	15,00
9004	Avis per Fax/E-Mail	Vorgang	4,50
9005	AWB-Bearbeitung/Avis	Sendung	4,50
9006	Ausstellen von IRP/TA/CDS	Dokument	25,00
9008	Inkasso von CC-Beträgen	5% CC-Fee/Mindestentgelt	26,00
9009	Expressabfertigung	Kg	0,08
9010	1. Antrag Verlängerung Verwahrfrist	Sendung	32,00
9011	2. Antrag Verlängerung Verwahrfrist	Sendung	45,00
9016	Änderung MAWB/CCA	Vorgang	20,00
9036	Beschaffung Landing Certificate/POD	Vorgang	25,00
9106	Anforderung Bankfreistellung	Sendung	18,00
9615	Dekonsolidierung Importfracht		
	Hausmanifest liegt bei Ankunft vor	Kg	0,05
	Hausmanifest liegt bei Ankunft <u>nicht</u> vor	Kg	0,09
9616	Erstellen Zweitschrift Auslieferungsantrag	Vorgang	6,00

5. Sonderleistungen Export

9002	Zollabfertigung zur Ausfuhr	je MAWB	20,00
9003	Manifesterstellung	Vorgang	12,00
9009	Expressabfertigung	Kg	0,08
9014	Ausstellen von AWB	Dokument	20,00
9016	Änderung MAWB/CCA	Vorgang	20,00



9040	FHL Datenerfassung	je HAWB	2,50
9408	Inkasso von PP-Beträgen	Vorgang	26,00
6.	<u>Sonderleistungen</u> <u>Import/Export/Sonstige</u>		
9001	Dokumentenbearbeitung am A/C	Vorgang	15,45
9017	Palettierung/Entpalettierung von ULD	Kg	0,08
9022	Sendung wiegen/messen	Kg	0,03
		Mindestentgelt	17,50
9023	Sonderabfertigung Werktag ab 22-07h	angef. 1/2 h	29,00
9024	Sonderabfertigung F/ SA/ SO ab 07-22h	angef. 1/2 h	54,50
9025	Sonderabfertigung F/ SA/ SO ab 22-07h	angef. 1/2 h	60,00
9027	Sonderabfertigung mit vorgezogener Ein- und Auslagerung inkl. Dokumentation	Vorgang	15,00
9028	Spätauslieferung ab 20h an Tag 5 Ausstellen von Zollbegleitdokument	angef. 1/2 h	22,00
9039	(T1/MRN)	Dokument	33,00
9207	ULD-Handling Leergut, Einzel-ULD/Container	Stück	15,00
9208	ULD-Handling Leergut, Palettenstack	Vorgang	25,00
9209	Be-/Entladung ULD/RFS	ULD	45,00
9420	Label schreiben	Stück	0,20
		Mindestentgelt	5,00
9421	Packstück bezetteln	Stück	0,20
		Mindestentgelt	5,00
9422	Fotodokumentation - digital -	Stück	3,50
9602	Zollbesichtigung	Aufwand/Vorgang je Std.	50,00
		Mindestentgelt	20,00
9700	Sonderleistung nach Vereinbarung	Vorgang	auf Anfrage



9701	Zollgestellung von Speditionsgut - SumA	Vorgang	15,00
9707	Anbringen Zollverschluss	Vorgang	15,00
9800	Entsorgung von Verpackungsabfällen (Folie, Holz, Kartonage, Metall)	Aufwand	
9801	Unterlagen/Dokumente (Porti/Papiere)	Vorgang/Mindestentgelt	5,50
9802	Entsorgung von Hanging Garment Gestellen	Stück	50,00
7.	<u>Gefahrgutabwicklung</u>		
9411	Erstellung DGD	Aufwand	auf Anfrage
9412	Erstellung IMO	Aufwand	auf Anfrage
9415	UN Verpackung	Aufwand	auf Anfrage
9426	DGR-Abfertigung PAX	Sendung zzgl. 9429	80,00
9427	DGR-Abfertigung CAO	Sendung zzgl. 9429	120,00
9428	DGR-Abfertigung ICE	Sendung zzgl. 9429	80,00
9429	DGR-Abfertigung Packstück	je Packstück	3,00
9430	Gefahrgutdokumentation ADR	Vorgang	45,00
9434	DGR-Abfertigung EXCEPTED QTY	Sendung zzgl. 9429	80,00
9435	GGVS/ADR-Überprüfung einer Gefahrgutsendung	Vorgang	45,00
9440	DG-Beauftragter / Betreuung zzg. 30% Aufschlag zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen	angef. 1 h	119,00
9445	24h-Emergency Phone Number Vorabüberprüfung Versendererklärung -	Aufwand	auf Anfrage
9446	DGD - Aufkleber	Vorgang	30,00
9447	Gefahrgut/Abfertigungskennzeichen	Stück	2,50



8. Sicherheitsdienstleistungen

Sicherheitsmaßnahme/Security Check
(EU VO 300/2008 i. V. m. EU VO 185/2010)

9603	X-Ray	Kg	0,10
		Mindestentgelt	30,00
9608	Spurendetektion/Sniffer	Kg	0,10
		Mindestentgelt	30,00

9. Gestellung von Personal

9007	Facharbeiter	angef. 1/2 h je MA	28,50
9012	Meister/Schichtführer	angef. 1/2 h	33,50

10. Gestellung von Gerät
Geräte und Fahrzeuge exklusive
Bedienung

9107	Gabelstapler 4,0t - 4,5t	je Std./Minimum 1/4 Std.	85,00
9108	Gabelstapler 8,0t - 9,0t	je Std./Minimum 1/4 Std.	106,00
9109	Flugzeugladebühne bis 7t	je Std./Minimum 1/4 Std.	147,80
9112	Gabelstapler 2,5t	je Std./Minimum 10 Min.	63,30

11. Lademittel/Betriebsmittel

9019	Verpackungsarbeiten	Aufwand	auf Anfrage
9026	Trockeneis, unverpackt	Kg	1,70
9029	Europalette - neu -	Stück	13,50
9030	Umreifungsband inkl. Hülse	je 10 lfm.	2,15
9031	Batterie - Monoblock für Kühlcontainer -	Stück	1,35
9046	Trockeneis, einzeln verpackt	Kg	1,80
9424	Holzbretter/Unterlegbretter	je lfm.	1,40
9425	Klebeband - braun -	Rolle	2,30



9431	Stretchfolie	je lfm.	0,15
9432	Plastikfolie	je lfm.	0,95
9433	Klebeband - Filament/DGR -	Rolle	9,00

5.3 Zusätzliche Information

Alle administrativen Vorgänge, die bei ihrer Ausführung aus Umständen, die nicht von der WISAG FMO Cargo Service GmbH & Co. KG verantwortet werden müssen, länger als 30 Minuten Zeit in Anspruch nehmen, werden mit einem angemessenen vereinbarten Zuschlag abgerechnet.

Leistungen, die vorstehend nicht gesondert aufgeführt sind, jedoch auf Sonderwunsch des Kunden zusätzlich erbracht werden, bzw. die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Auflagen oder Wünschen des Kunden über die normale Abfertigung hinausgehen oder über unser Frachtkontor erbracht werden, werden entsprechend der entstandenen Kosten gesondert berechnet.

Leistungen, die die WISAG FMO Cargo Service GmbH & Co. KG als IATA Cargo Agent oder Spezialist für Gefahrgutdienstleistungen erbringt, sind unter Verwendung der entsprechenden Bestellformulare einzeln zu beauftragen. Sie werden gesondert und unabhängig vom vorliegenden Entgeltkatalog berechnet.